

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der

- 1.) Stadt Hofheim am Taunus,
vertreten durch den Magistrat,
Chinonplatz 2,
65719 Hofheim am Taunus – im Folgenden Projektdurchführende genannt -

der

- 2.) Stadt Hochheim am Main,
vertreten durch den Magistrat,
Burgeffstraße 30/Le Pontet-Platz,
65239 Hochheim am Main – im Folgenden Projektpartner genannt -

und der

- 3.) Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Magistrat,
Schlossplatz 6,
65183 Wiesbaden – im Folgenden Projektpartner genannt -

Vorwort

Die Projektpartner beabsichtigen gemeinsam die Realisierung der notwendigen Infrastruktur rund um den Schienenhaltepunkt Wallau im Bereich der Landstraßen L 3017 und der L 3028. Vorgesehen sind u. a. umsteigefreundliche ÖPNV-Halteplätze, Abstellanlagen für Fahrräder mit Anbindungen an das noch zu schaffende Radwegnetz, konfliktarme Fußwegführungen, Kiss + Ride- sowie Park + Ride-Anlagen sowie eine zukunftsorientierte Anbindung der Anlagen an das vorhandene Straßennetz.

Alle Projektpartner sind sich einig, dass ein externer Projektsteuerer die Gesamtsteuerung des Projekts für die drei Kommunen übernehmen soll.

Mit dieser Vereinbarung sollen alle in Betracht kommenden Planungs- und Genehmigungserfordernisse zur Umsetzung des Projekts bis Leistungsphase 4 geregelt werden. Zudem soll der Ankauf der für die Projektumsetzung notwendigen Grundstücke möglichst frühzeitig zentral gewährleistet werden.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die bauliche Umsetzung der Anlagen sowie deren Betrieb. Diese soll in separaten Vereinbarungen besonders geregelt werden.

§ 1 Projektdurchführende

1. Hauptverantwortlich für die Abwicklung der Planungen ist die Stadt Hofheim als Projektdurchführende.
2. Die Projektdurchführende organisiert regelmäßige Abstimmungstermine der Projektpartner.
3. Die Projektdurchführende organisiert regelmäßige Lenkungskreissitzungen der Dezernenten der Projektpartner.

§ 2 Projektsteuerung

1. Die Projektdurchführende beauftragt in Abstimmung mit den Projektpartnern einen externen Projektsteuerer, der für die Organisation des Planungsprozesses verantwortlich ist und im Einzelnen folgende Leistungen vorbehaltlich erforderlicher Anpassungen erbringen soll:

Unterstützung der Städte bei

- a) Abstimmungen mit der DB Netz AG und DB Station&Service AG
- b) Abstimmungen mit der DEGES GmbH, der RMV GmbH und Hessen Mobil
- c) Erstellung der Aufgabenstellung für die Nebenanlagen des Haltepunkts
- d) Ermittlung sonstiger Randbedingungen und Abdeckung von Schnittstellen
- e) Strategischen Entscheidungen zur Projektrealisierung
- f) Sichtung und Bewertung von Unterlagen Dritter
- g) Teilnahme an Lenkungskreissitzungen.

§ 3

Aufgaben der Projektpartner

1. Die Projektpartner stellen der Projektdurchführenden alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die zur Wahrnehmung der von ihr unter § 1 übernommenen Aufgaben erforderlich sind.
2. Gegenüber den anderen Projektpartnern und dem externen Projektsteuerer benennen die Projektpartner jeweils einen festen Ansprechpartner, der mit der Umsetzung des Projekts umfassend vertraut ist.
3. Zum regelmäßigen Austausch/Information der Projektpartner organisiert die Projektdurchführende regelmäßige Abstimmungstermine.
4. Die Projektpartner sind für den notwendigen Grunderwerb des Projekts in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zuständig. Gegebenenfalls beauftragen die Projektpartner einen Externen mit den notwendigen Grundstücksverhandlungen. Der abschließende Vertragsschluss und die Auflassung erfolgt in diesem Fall durch den Projektpartner, in dessen Gemeindegebiet sich das jeweilige Grundstück befindet.

§ 4

Auftragsvergaben

1. Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung Auftragsvergaben erforderlich sind, übernimmt die Projektdurchführende erforderlichenfalls in enger Abstimmung mit den Projektpartnern die Ausschreibung und Vergabevorbereitung. Vor einer Auftragsvergabe ist das Einvernehmen der Projektpartner herzustellen. Auftragsvergaben und Vertragsabschlüsse mit Externen erfolgen im Namen aller Parteien dieser Vereinbarung gemeinschaftlich.
2. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung liegen folgende Auftragsvergaben vor:
 - Projektsteuerung durch Mailänder Consult GmbH
Geschätzte Auftragssumme ca. 59.000 Euro brutto
 - Verkehrsuntersuchung durch PTV Group
Geschätzte Auftragssumme ca. 69.000 Euro brutto
 - Erstellung von ersten Konzeptskizzen durch Ingenieurbüro Zick-Hessler
Geschätzte Auftragssumme ca. 9.900 Euro brutto.

3. Weitere Untersuchungen oder Planungsaufträge, die im Laufe des Planungsprozesses im Rahmen der Vorplanung notwendig werden, werden in enger Abstimmung mit den Projektpartnern identifiziert und abgestimmt.

§ 5 Kostentragung

1. Im Außenverhältnis begleicht die Projektdurchführende die im Rahmen der Durchführung dieses Projekts entstehenden Kosten.
2. Die von den einzelnen Parteien dieser Vereinbarung zu tragenden Kostenanteile werden wie folgt festgelegt:
 - Wiesbaden: 40 %
 - Hochheim: 20 %
 - Hofheim: 40 %
3. Für die Planfälle der Anbindung an die L 3028 trägt die Landeshauptstadt Wiesbaden die Kosten.
4. Die Projektdurchführende stellt den Projektpartnern die im Außenverhältnis beglichene Kosten insofern anteilig alle 3 Monate nachvollziehbar in Rechnung. In Absprache mit den Projektpartnern kann der Zeitraum auch verkürzt werden. Die erste Rechnungsstellung erfolgt 3 Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung. Sofern in einem Abrechnungszeitraum keine Kosten im Außenverhältnis angefallen sind, zeigt die Projektdurchführende dies den Projektpartnern an.
5. Die Projektpartner zahlen der Projektdurchführenden eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von jeweils 2 % der Planungskosten für die von ihr übernommenen Leistungen.
6. Die Verwaltungskostenpauschale wird den Projektpartnern nach Abschluss der Leistungen in Rechnung gestellt.

§ 6 Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird mit der Schlussabrechnung der Verwaltungskostenpauschale durch die Projektdurchführende nach Abschluss der Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung beendet.

2. Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Projektpartner seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.

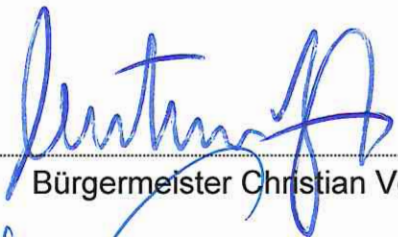
§ 7

Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
3. Bestandteil der Vereinbarung sind:

- Anlage 1: Honorarangebot Mailänder Consult GmbH vom 11.09.2020
- Anlage 2: Angebot der DEGES GmbH bzw. PTV Group vom 16.10.2020
- Anlage 3: Angebot Ingenieurbüro Zick-Hessler vom 16.10.2020

22.02.2021
Hofheim am Taunus, den


Bürgermeister Christian Vogt

22.02.2021
Hofheim am Taunus, den


Erster Stadtrat Wolfgang Exner

Für die Stadt Hochheim am Main

24.02.2021
Hochheim am Main, den

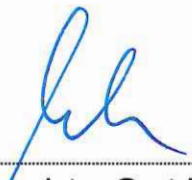

Bürgermeister Dirk Westedt

24.02.2021
Hochheim am Main, den


Erster Stadtrat Hans Mohr

Für die Landeshauptstadt Wiesbaden

1.3.2021
Wiesbaden, den


Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende

28.02.2021
Wiesbaden, den


Stadtrat Andreas Kowol